



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25

Tel.: 02711/219, Fax: 02711/442
e-mail: office@duernstein.gv.at
www.duernstein.at

Dürnstein, am 18. Dezember 2019

FISCHEREIORDNUNG

Einleitung

Der weidgerechte Fischer übt die Fischerei als Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Gewinnabsichten sollen mit der Fischerei nicht verbunden sein. Ein Verkauf oder Tausch gegen andere materielle Güter soll nicht das Ziel sein.

Grundsatz der Fischerei ist die Weidgerechtigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Fischereiordnung und die Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001.

Mit der Übernahme des Berechtigungsscheines und der Fischereiordnung verpflichtet sich der Inhaber zur Einhaltung dieser Grundsätze. Ebenso verpflichtet er sich, Änderungen, die während der Dauer seiner Fischereiberechtigung eintreten, einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

- § 1: Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. Das Fischerei-Eigenrevier der Stadtgemeinde Dürnstein umfasst folgendes Gebiet:
Die linke Donauhälfte von der Gemeindegrenze Dürnstein/Weißenkirchen, das ist 370 m unterhalb des Stromkilometers 2012, bis zur Gemeindegrenze Dürnstein/Krems beim Rothenhof, das ist 110 m unterhalb des Stromkilometers 2005.
- § 2: Die gültige amtliche Fischerkarte und die Lizenz müssen stets mitgeführt und über Verlangen der mit der Aufsicht betrauten Personen vorgewiesen werden.
- § 3: Es gelten die Schonzeiten und Brittelmaße entsprechend den Bestimmungen des NÖ. Fischereigesetzes 2001, LGBI. 6550-0, in der jeweils geltenden Fassung.
- § 4: Das Fischen ist unter Einhaltung dieser Fischereiordnung weidgerecht und sportlich auszuüben. Es dürfen nur die in der Lizenz angeführten Geräte verwendet werden. Weidgerecht und den Bestimmungen dieser Fischereiordnung entsprechend gefangene Fische sind Eigentum des Fischers.
- § 5: Die Fischereilizenz ist nicht übertragbar. Es ist nicht gestattet, andere Personen - ausgenommen Personen gemäß § 5 Abs.1 - mitfischen zu lassen.

Unmündige Personen (ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) dürfen in die Lizenz eines volljährigen Inhabers einer Fischereilizenz – ausgenommen Tageslizenzen - eingetragen werden. Diese dürfen dann unter ständiger Aufsicht dieses Lizenzinhabers mit einer 3. Angelrute unentgeltlich mitfischen. Die entnommenen Fische sind dem Fanglimit des volljährigen Lizenzinhabers anzurechnen und in dessen Fangbericht einzutragen.

- § 6: Die Aufsicht über ausgelegte Fischzeuge ist ununterbrochen und nur in einer Entfernung von max. 20 m voneinander wahrzunehmen. Ohne Aufsicht vorgefundene Fischereigeräte unterliegen der Beschlagnahme. Ausgebrachte Krebsreusen müssen zumindest 1x in 12 Stunden kontrolliert werden.
- § 7: Das Einreißen von Fischen, das Eisfischen, die mutwillige Störung während der Laich-Zeit sowie das bewusste Befischen geschonter Fische ist verboten.

- § 8: Jeder Lizenznehmer muss beim Fischen stets eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische mit sich führen, ebenso Angellöser oder Zangen und Fischtöter.
- § 9: Untermaßige, wenn auch verangelte, sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind bei sorgfältigster Behandlung in das Wasser zurückzusetzen. Ist ein Weiterleben des Fisches nicht möglich, ist dieser zu töten, futtergerecht zu zerstückeln und in das Wasser zu werfen.
- § 10: Einer Aufforderung des Aufsichtspersonals zum Vorweis der Beute ist unverzüglich nachzukommen.
- § 11: Die erzielten Fänge sind unverzüglich im Fangbericht einzutragen. Nach Beendigung eines Fischganges sind auch Nullmeldungen einzutragen. Nach Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Lizenz ist der Fangbericht bei der Verkaufsstelle abzugeben.
- § 12: Als Fanggeräte sind 2 Angelstöcke für Friedfischerei oder 1 Spinnstock oder 1 Handdaubel oder 1 Krebsreuse zugelassen. Pro Angelstock ist nur ein Angelhaken erlaubt. Unbeschadet der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von Hechten, Karpfen, Schleien, Zander, aller Salmoniden sowie von Sonnenbarschen als Köderfische verboten.
- § 13: An einem Tag dürfen von den nachfolgend angeführten Arten maximal zwei Stück entnommen werden: Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Forellen, Huchen und Welse.
- § 14: Mit Tages-, Wochen- und Monatslizenzen ist das Fischen in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Mit Halbjahres- und Jahreslizenzen ist das Fischen auch in den Nachtstunden erlaubt. Der Platz des Fischers muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- § 15: Jeder Fischer ist angehalten, an der Überwachung des Fischwassers mitzuwirken. Bei jeder Wasserverunreinigung oder Verletzung der gesetzlichen oder verordneten Vorschriften ist sofort der bestellte Fischereiaufseher oder die nächste Polizeidienststelle oder das zuständige Gemeindeamt zu verständigen.
- § 16: Das Fischen vom Boot aus ist mit einer Zusatzgenehmigung erlaubt. Uferfischer dürfen jedoch in keiner Weise behindert werden. Die Beschädigung fremden Eigentums, insbesondere der Uferschutzbauten, sowie das Befahren der Treppelwege ist verboten.
- § 17: Die Ausstellung einer Fischerlizenz kann verweigert werden, wenn bekannt ist, dass der Antragsteller in einem anderen Revier gegen Gesetze bzw. gegen die dortige Fischereiordnung verstoßen hat.
- § 18: Zur Überwachung der Einhaltung dieser Fischereiordnung sind die bestellten Aufseher befugt. Nachdem sich diese als bestellte Aufseher ausgewiesen haben, ist ihren Aufforderungen und Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Eine Weigerung kann den Entzug der Fischerlizenz zur Folge haben. Der für die gelöste Fischerlizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entzug der Lizenz rückerstattet.
- § 19: Diese Fischereiordnung gilt ab 01.01.2020.

Der Bürgermeister



Johann Riesenhuber

Wichtige Adressen:

Fischereiaufseher Dürnstein
Thomas Pachschwöll
0676/ 724 300

Stadtgemeinde Dürnstein
3601 Dürnstein 25
Tel. 02711-219
office@duernstein.gv.at

Fischereirevierversand I – Krems
3133 Traismauer, Fischereigasse 4
Tel. und FAX 02783/54575
Fisch1@noe-lfv.at

NÖ Fischereigesetz 2001, BGBl. 6550-0
idgF